



Bewilligter Aufenthalt in der Schweiz

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und der EFTA¹ erhalten die Staatsangehörigen der Europäischen Union das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten, sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind². Das Aufenthaltsrecht wird mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Aufnahmestaat bestätigt. Das Abkommen übernimmt die Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen aus dem Gemeinschaftsrecht (Acquis communautaire).

Das FZA ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständige) und Nichterwerbstätige (Studenten, Rentner etc.), andererseits die Liberalisierung gewisser Aspekte der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Für Bürgerinnen und Bürger der EU-8³, der EU-2 (Bulgarien und Rumänien) gelten bis spätestens 1. Juni 2016 spezielle Übergangsfristen.

AUFENTHALTE ZUR AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT⁴

Seit dem 1. Juni 2004 sind nur die Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht unterstellt, welche länger als drei Monate oder 90 Kalendertage dauern. Die Aufenthaltsbewilligungen, welche den Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, ausgestellt werden, sind weder an einen Kanton, einen Arbeitgeber noch an eine bestimmte Tätigkeit gebunden. Sie werden ausgestellt, wenn eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) vorgelegt wird, und sie sind in der ganzen Schweiz gültig. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags.

Aufenthalt ohne Erfordernis einer Aufenthaltsbewilligung aber mit obligatorischer Meldepflicht

EU/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz können sich während max. drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten.

Selbständige Dienstleistungserbringer mit Nationalität EU-25/EFTA sowie Arbeitnehmer, die von Unternehmen mit Sitz in der EU-25/EFTA entsandt werden, können sich während maximal drei aufeinander folgenden Monaten oder 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten und arbeiten. Es besteht je-

¹ Das EFTA-Abkommen sieht für seine Bürger eine analoge Regelung wie für EU Bürger vor. Für das Fürstentum Liechtenstein besteht eine Sonderregelung.

² Vgl. hierzu Fact Sheet „Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union“

³ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn (Zwischen dem 1. Mai 2012 und 30. April 2013 ist die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA) für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende der EU-8-Mitgliedsstaaten durch Kontingente begrenzt.)

⁴ Für Rumänien und Bulgarien vgl. Fact Sheet "Bulgarien und Rumänien: Einreise und Aufenthalt".

doch eine Meldepflicht⁵. Die Meldung hat über das Onlineverfahren des Bundesamtes für Migration zu erfolgen: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)

Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung L-EU/EFTA entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags. Diejenigen Arbeitnehmer, welche über einen Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr verfügen, haben Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung, begrenzt auf die in der Arbeitsbescheinigung vorgesehene Vertragsdauer. Selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmer, die in der Schweiz mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder 3 Monate arbeiten, erhalten grundsätzlich eine Kurzaufenthaltsbewilligung, die der Dauer ihres Arbeitseinsatzes entspricht. Für sie gelten strengere Zulassungsbedingungen (Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikationen). Eine Dienstleistungserbringung in der Schweiz von mehr als 3 Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr ist zudem kontingentiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung. Die Zulassung erfolgt nach freiem Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde.

Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA)

Die Aufenthaltsbewilligung B-EU/EFTA hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Auf Vorweisen einer Arbeitsbescheinigung oder eines Arbeitsvertrags von einjähriger, überjähriger oder unbefristeter Dauer, erhält der Arbeitnehmer eine Bewilligung B-EU/EFTA. Die Selbständigerwerbenden haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, ebenfalls Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA.

Grenzgängerbewilligung (G-EU/EFTA)

Grenzgänger, die über eine Arbeitsbescheinigung oder einen Arbeitsvertrag von mehr als drei und weniger als 12 Monaten Dauer verfügen, haben Anspruch auf eine Grenzgängerbewilligung, deren Gültigkeitsdauer derjenigen der Dauer ihrer Anstellung entspricht. Hat die Anstellung eine Dauer von 12 Monaten oder länger oder ist der Arbeitsvertrag unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre gültig. Der Grenzgänger kann eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, vorausgesetzt das Unternehmen hat einen Sitz in der Schweiz. Das Verfahren gleicht demjenigen, welches auf die Selbständigerwerbenden anwendbar ist (vgl. die Ausführungen oben unter dem Titel *Aufenthaltsbewilligung B-EU/EFTA*).

Niederlassungsbewilligung (C-EU/EFTA)

Diese Bewilligung ist im FZA nicht geregelt. Sie wird den EU-15/EFTA-Bürgern gestützt auf bilaterale Niederlassungsvereinbarungen oder aus Gegenrechtserwägungen nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erteilt. Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden. Inhaber einer Niederlassungsbewilligung sind auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt (der Inhaber kann sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen).

⁵ Grundsätzlich besteht keine Meldepflicht, wenn die Dienstleistungserbringung weniger als 8 Tage pro Kalenderjahr dauert. In den Bereichen

- des Bauhaupt- und Baunebengewerbes
- des Gast- und des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten
- des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes
- des Reisengewerbes
- Erotikgewerbe

gilt unabhängig von der Dauer des Einsatzes die Meldepflicht vor dem ersten Arbeitstag an. Die entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringer müssen sich spätestens 8 Tage vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit anmelden.

AUFENTHALTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

Die Aufenthalte während einer Dauer von weniger als drei Monaten als Nichterwerbstätige (z. B. als Tourist) erfordern keine Aufenthaltsbewilligung.

EU/EFTA-Bürger, die ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben dauerhaft in der Schweiz wohnen möchten, haben einen Anspruch auf Aufenthalt, sofern sie für sich und ihre Familienangehörigen über:

- ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie während ihres Aufenthaltes nicht eine Last für den Aufnahmestaat werden;
- eine Kranken- und Unfallversicherung, die alle Risiken deckt, verfügen.

Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA)

Sind die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, wird ihnen in der ganzen Schweiz eine gültige Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre erteilt. Der Aufnahmestaat kann die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung nach zwei Jahren verlangen, sofern das Erfordernis der ausreichend finanziellen Mittel nicht mehr gewährleistet ist.

Die **Studenten und Schüler** müssen sich unter anderem über eine Einschreibung in einer anerkannten Bildungseinrichtung - mit dem hauptsächlichen Zweck sich auszubilden - ausweisen. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung resp. auf ein Jahr begrenzt ist. Wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, kann die Bewilligung jedes Jahr verlängert werden

Die **stellensuchenden Personen** benötigen bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung. Für eine länger dauernde Stellensuche oder wenn der Stellensuchende vom so genannten Leistungsexport des Arbeitslosengeldes Gebrauch macht, erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Diese Bewilligung kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern die EU/EFTA-Angehörigen Suchbemühungen nachweisen und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht. Sie haben aber keinen Zugang zu Fürsorgeleistungen.